

2641/AB XXI.GP
Eingelangt am: 03.09.2001

**BUNDESMINISTER
für FINANZEN**

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2622/J vom 3. Juli 2001 der Abgeordneten MMag. Dr. Madeleine Petrovic und Genossen, betreffend Komplizierung der Vollziehung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zunächst ersuche ich um Verständnis, dass ich nur jene Fragen beantworten kann, die in den Zuständigkeitsbereich meines Ressorts fallen. Zu den Fragen 1. bis 10., 12. bis 18. und 26. verweise ich auf die Beantwortung der Anfrage Nr. 2620/J durch den Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen.

Zu 11.:

Da es a priori als zweckmäßiger erachtet wurde, für die Vollziehung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes die bereits bestehende Infrastruktur und die personellen Ressourcen der schon früher mit der Vollziehung des Karenzgeldes befassten Krankenversicherungsträger zu nutzen, anstatt in meinem Ressort die erforderlichen Strukturen neu einzurichten, wurde eine Kostenkalkulation von der Finanzverwaltung nicht vorgenommen.

Zu 19.:

Der Einkommensbegriff des § 8 Kinderbetreuungsgeldgesetzes knüpft unmittelbar an den Einkunftsbeginn des Einkommensteuergesetzes 1988 an. Gerade der Einfachheit wegen wurde etwa bei den Lohneinkünften auf die Hinzurechnung konkreter Beträge verzichtet und

ein Pauschalzuschlag für die Sozialversicherungsbeiträge und den 13. und 14. Monatsbezug vorgesehen. Mangels Kompliziertheit können daher keine "Vollzugsmehrkosten" anfallen.

Zu 20.:

Ich halte die Rückforderungsbestimmungen für verfassungskonform. Der Verfassungsgerichtshof sieht Rückforderungsansprüche lediglich dann als verfassungswidrig an, wenn die Einkommensgrenze niedriger ist als die Transferzahlung selbst. Dies ist beim Kinderbetreuungsgeld nicht der Fall, zumal die Einkommensgrenze mit 200.000 S wesentlich höher ist als der Jahresbetrag an Kinderbetreuungsgeld in Höhe von 72.000 S. Der Verfassungsdienst hat demgemäß gegen die Rückforderungsbestimmungen keine Bedenken geäußert.

Zu 21.:

Jede Regelung, die an einen Grenzbetrag anknüpft, löst gewisse "Randschärfen" aus. Das macht die Regelung aber noch nicht verfassungswidrig. Im Übrigen ist gesetzlich vorsehen, dass in Härtefällen von einer Rückforderung Abstand genommen werden kann.

Zu 22.:

Es gibt keinen Ermessensspielraum der Behörde, was die Ermittlung der Einkünfte aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit anlangt. Allenfalls ist der Gestaltungsspielraum der Einkunftsbezieher ein unterschiedlicher. Dazu ist allerdings zu sagen, dass der Gestaltungsspielraum bei Ermittlung der Einkünfte aus selbstständiger Arbeit sowohl durch das Handelsrecht als auch durch steuerrechtliche Maßnahmen (z.B. Abschaffung des Investitionsfreibetrages) in den letzten Jahren deutlich reduziert wurde. Ich halte die Anknüpfung an die Einkünfte aus selbstständiger und unselbstständiger Tätigkeit im Bereich des Kinderbetreuungsgeldes genauso für verfassungskonform wie die Anknüpfung im Bereich der Besteuerung. Der Verfassungsdienst hat diesbezüglich keine Bedenken geäußert.

Zu 23.:

Ich sehe keine verfassungsrechtlichen „Problemzonen“.

Zu 24. und 25.:

Diesbezüglich liegt mir kein Datenmaterial vor. Ich kann mir auch nicht vorstellen, in welcher Form derartige Kosten auch nur einigermaßen seriös erhoben werden könnten. Die inhaltliche Überprüfung der Gesetze fällt nicht in meinen Zuständigkeitsbereich. Jene Kosten, die durch die Wahrnehmung der Normenkontrolle durch den Verfassungsgerichtshof entstehen, können keinesfalls der Verwaltung angelastet werden und sind sohin auch nicht Gegenstand

der Vollziehung im Sinne des § 90 GOG. Im Übrigen bin ich der Meinung, dass Demokratie und Rechtsstaatlichkeit einer Volkswirtschaft auch etwas wert sein müssen.